



Wald ZH

Kanton Zürich

PARKIERUNGSKONZEPT AUF ÖFFENTLICHEM GRUND



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

37773 – 10.2.2025

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	3
2	BESTEHENDE REGELUNGEN	3
2.1	Bauordnung	3
2.2	Polizeiverordnung	4
2.3	Bestehende Bewirtschaftungen	4
3	ANALYSE & REGULINGSBEDARF	5
3.1	Weiler	5
3.2	Parkplätze ausserhalb des Siedlungsgebietes	5
3.3	Parkieren im Strassenraum – Quartiere	8
3.4	Parkieren im Strassenraum – Zentrum/ Bahnhofumfeld	10
3.5	Parkplätze im Siedlungsgebiet	14
4	ZIELSETZUNG	23
5	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND MÖGLICHKEITEN	24
5.1	Regelungsmöglichkeiten	24
5.2	Parkkarten	26
5.3	Nachtparkgebühr	26
5.4	Digitale Zahlssysteme	26
6	KONZEPT	27
6.1	Konzeptübersicht	27
6.2	Regelung und Anpassungsbedarf	27
6.3	Entwurf Parkkartenreglement	32
6.4	Entwurf Gebühren	37
7	GROBKOSTENSCHÄTZUNG	39
8	AUSWIRKUNGEN	40
9	VERFAHREN UND UMSETZUNG	41
	ANHANG VARIANTENSTUDIUM	43

1 AUSGANGSLAGE

Heutige Situation

An verschiedenen Stellen wird im Strassenraum ungünstig parkiert (zu nahe an Einfahrten/Sichtprobleme, Gefährdung der Verkehrssicherheit, Behinderung der Durchfahrt, Parkieren auf dem Trottoir etc.). Die Situation wird insbesondere an der Chefstrasse als Problem und Ärgernis beurteilt.

Es wird zudem festgestellt, dass im Bereich markierter Parkplätze teilweise sehr lange Parkdauern bestehen (Fahrzeuglagerung) und dass von zahlpflichtigen Parkplätzen auch auf unbewirtschaftete Parkplätze ausgewichen wird.

Absicht

Der Gemeinderat Wald möchte das Parkieren auf öffentlichem Grund daher überprüfen und neu ordnen. Es wird eine klare und einfach zu handhabende Parkplatz-Regelung angestrebt, bei welcher eine hohe Gleichbehandlung besteht.

2 BESTEHENDE REGELUNGEN

2.1 Bauordnung

Pflichtparkplätze auf Privatgrund

Das Parkieren ist im Wesentlichen auf Privatgrund zu regeln. Dazu verlangt die Bau- und Zonenordnung die Erstellung von Parkplätzen auf Privatgrund. Die Anzahl geforderter Parkplätze auf Privatgrund kann einen Einfluss auf die Parkierungssituation auf öffentlichem Grund haben. Bestehen zu wenige Parkplätze auf Privatgrund, wird auf den öffentlichen Grund ausgewichen. Teilweise hängt dies auch mit den Kosten der Parkplätze auf Privatgrund (Miete Tiefgaragenparkplatz) oder der anderweitigen Nutzung von Garagen bei Einfamilienhäusern (Lagerung Gartenmöbel etc.) zusammen.

Eine hohe Anzahl Pflicht-Parkplätze in der Bauordnung ist jedoch im Sinne der Luftreinhaltung nicht erwünscht, da dies die Autonutzung tendenziell fördert und zudem zu Ressourcenverbrauch und Kosten für die Erstellung von übergrossen Tiefgaragen führt.

Im Rahmen der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung wurde die geforderte Anzahl Pflichtparkplätze geprüft. Ein Anheben wurde als nicht zweckmässig beurteilt.

2.2 Polizeiverordnung

72 Stunden-Regel

Die Polizeiverordnung enthält in Art. 29 eine 72 Stunden-Regel für parkierte Fahrzeuge. Allerdings beschränkt sie sich auf «vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend parkierte Fahrzeuge» und umfasst damit ungünstiger Weise ordentlich parkierte Fahrzeuge nicht.

Die Regelung, dass «vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend» parkierte Fahrzeuge 72 h parkiert werden dürfen, ist unzweckmässig. Solche Fahrzeuge sollten sofort entfernt werden.

Eine 72 h-Regelung für ordentlich parkierte Fahrzeuge macht Sinn, wenn man verhindern möchte, dass Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen für sehr lange Zeit gelagert werden. In Zusammenhang mit einer Nachtparkgebühr, einer Gebührenpflicht oder einer Bewirtschaftung mit Parkkarten empfiehlt es sich hingegen nicht, eine 72 h-Regelung für ordentlich parkierte Fahrzeuge festzulegen.

Regelungsbedarf

Im Rahmen einer Revision der Polizeiverordnung wird die 72 h-Regelung überprüft und angepasst oder aufgehoben.

Zeitliche Beschränkungen und Gebührenpflicht

Auszug Homepage der Gemeinde

Zusätzlich aber nicht auf der Homepage erwähnt:



2.3 Bestehende Bewirtschaftungen

- **Parkplatzbewirtschaftung:**
Verschiedene Parkplätze sind bereits heute bewirtschaftet:

- **Viehprämiierungsplatz, Montag-Sonntag, 00:00-24:00 Uhr, 4 Stunden gebührenfrei, ab 5. Stunde CHF 1.00/h (es werden keine Parkkarten ausgestellt)**
- **Bahnhof Nord, Begegnungszone, max. 2 Stunden mit Parkscheibe gebührenfrei**
- **Bahnhofstrasse, Begegnungszone, max. 2 Stunden mit Parkscheibe gebührenfrei**
- **Schwertplatz, Begegnungszone, max. 2 Stunden mit Parkscheibe gebührenfrei**
- **Schlipfplatz, Begegnungszone, gebührenpflichtig, Montag-Freitag, 08:00-18:30, Samstag, 08:00-16:00 Uhr, 2 Stunden gebührenfrei, ab 3. Stunde CHF 1.00/h**
- **Stampfstrasse, max. 15 Stunden**
- **Weitere Parkplätze in der Blauen Zone (Parkscheibe)**
- **Stuck Parkplatz, Montag – Sonntag, 00.00-24.00 Uhr, 4 Stunden gebührenfrei, ab 5. Stunde CHF 1.00/h (es werden keine Parkkarten ausgestellt)**

- **Bevorzugung:**
Angestellte der Gemeinde können eine Jahresparkkarte für den Schlipfplatz erwerben (CHF 400.-). Ausserdem sind auch private Anwohnende (O festgelegte Bauten) für den Erwerb einer Parkkarte für den Schlipfplatz berechtigt.

3 ANALYSE & REGULUNGSBEDARF

3.1 Weiler

Parkierung in den Weilern

In den Weilern bestehen meistens grössere Vorplätze und Umgebungsflächen, auf welchen Fahrzeuge auf Privatgrund abgestellt werden können. Es wird kaum auf den öffentlichen Strassenraum ausgewichen.

Kein Regelungsbedarf

Es besteht kein Regelungsbedarf.

3.2 Parkplätze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Parkplätze für Erholungsnutzungen

Sännweid (Skisprungschanze), bestehend kommunal

Im kommunalen Richtplan sind folgende Parkplätze ausserhalb des Siedlungsgebietes festgelegt:

Es handelt sich um einen kleinen Platz, welcher den Besuchern der Skisprungschanze als Parkplatz dient. Es besteht keine Signalisation.



Amslen (Panoramaloipe), geplant kommunal / Prüfantrag Region

Die Region hat den Parkplatz nicht in den regionalen Richtplan aufgenommen. Allerdings ist die Anlage als Wintersporteinrichtung im regionalen Richtplan enthalten und im Text wird erwähnt: «inkl. Nebenanlagen (Brücken und Beleuchtung) und den temporären Parkieranlagen Amslen und Büel (nur während Wintermonaten)».

Im Sommer besteht keine Anlage. An schönen Wintertagen, wenn die Langlaufloipe geöffnet ist, kann es zu einem grossen Andrang kommen. Der auf Privatgrund gelegene Parkplatz ist von privater Seite bewirtschaftet und kostenpflichtig (Tageskarte CHF 3.-, Saisonkarte CHF 20.-).



Regional, Parkierungsanlagen für Erho-
lungsnutzungen von regionaler Bedeu-
tung

Regional bestehen folgende Einträge ausserhalb des Siedlungsgebie-
tes:

Nr.	Objekt	Funktion	Anzahl Abstell- plätze / Ziel	Realisierungshorizont
E27	Wald, Fälmis	Wandergebiet Tössstock	36 P	bestehend
E28	Wald, Mettlen	Wandergebiet Bachtel	20 P	bestehend
E29	Wald, Faltigberg	Höhenklinik und Wan- dergebiet Tössstock	25 P	bestehend / ohne P Höhenklinik
E30	Wald, Wolfgrube	Wandergebiet Tössstock	28 P	bestehend
E31	Wald, Ried	Wandergebiet Bachtel, Langlaufloipe	37 P	bestehend

Fälmis TCS-Parkplatz

Es besteht keine Bewirtschaftung.



Mettlen

Es besteht keine Bewirtschaftung. Der Parkplatz wird oft als Kurzzeit-
Rastplatz durch den Durchgangsverkehr genutzt. Ausserdem werden
teilweise Fahrzeuge (Anhänger etc.) gelagert. Der Kanton (TBA) weist
darauf hin, dass die Fahrzeuge abgeschleppt werden. Kommunal be-
steht kein Regulationsbedarf.



Wolfgrube TCS-Parkplatz

Es besteht keine Bewirtschaftung. An schönen Wandertagen/Wo-
chenenden besteht teilweise ein grosser Andrang.



Faltigberg Höhenklinik



Es besteht eine Bewirtschaftung (Kostenpflicht CHF 1.-/h) und darüber hinaus ein Nachtparkverbot. Insbesondere an Nebeltagen besteht hoher Bedarf an Parkplätzen. Die Signalisation impliziert, dass der Platz für die Klinik («Besucher») dient und ein privater Parkplatz ist. Gemäss regionalem Richtplan handelt es sich jedoch auch um einen Parkplatz für Wanderer.



Aktuell wird die bestehende Regelung akzeptiert. Die Höhenklinik, das RehaZentrum Wald, wird in den kommenden Jahren durch einen Neubau an veränderter Lage ersetzt. Damit wird der Parkplatz als Besucherparkplatz für die Klinik an Bedeutung verlieren. Er soll dann wieder der eigentlichen Zweckbestimmung für Wanderer/zur Erholungsnutzung zur Verfügung gestellt werden.

Ried TCS-Parkplatz

Es besteht keine Bewirtschaftung. Teilweise wurden Fahrzeuge gelagert die kaum mit dem Zweck (Wandern, Langlauf) in Zusammenhang stehen. Die Problematik konnte jedoch durch Hinweise an den Fahrzeugen behoben werden.



Regelungsbedarf

Es besteht kein Regelungsbedarf im Rahmen des Parkierungskonzeptes.

3.3 Parkieren im Strassenraum – Quartiere

Laupen, Quartiere

In den Quartieren von Laupen wird kaum im Strassenraum parkiert. Es bestehen auch keine gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen, die zu wenig Parkplätze aufweisen und bei welchen regelmässig im Strassenraum parkiert wird.

Einzig im Bereich der Speerstrasse wird im Strassenraum parkiert (keine Parkplätze markiert), da hier tendenziell zu wenige Parkplätze bestehen. An einzelnen Stellen wurden Parkverbotslinien markiert.

Im Bereich der Sportstrasse bestehen Parkplätze (weiss, keine Bewirtschaftung).

Sportstrasse



Speerstrasse



Regelungsbedarf

Die Situation wird durch die Gemeinde als problematisch beurteilt. Es besteht Regelungsbedarf.

Wald, Quartiere

Auch im Bereich der Quartiere von Wald wird nur an wenigen Stellen im Strassenraum parkiert. An einzelnen Strassen bestehen jedoch problematische Situationen.

Binzholzstrasse

An der Binzholzstrasse wird kaum im Strassenraum parkiert, obschon dies aufgrund der Strassenbreite möglich wäre. Es bestehen jedoch auf einem eingekiesten Streifen Parkplätze im Bereich der Reservezone (Nichtbauzone), welche für die Nutzung in Zusammenhang mit der Liegenschaft 12 reserviert waren («gelbe» Parkplätze). Die Signalisation besteht nicht mehr.



Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf.

Chefstrasse

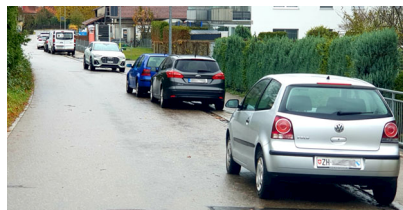
Es werden immer wieder viele Fahrzeuge im Strassenraum bzw. teilweise mit zwei Rädern auf dem Trottoir abgestellt, so dass die Durchfahrt oder der Durchgang auf dem Trottoir erschwert wird. Zusätzlich behindern die im Strassenraum abgestellten Fahrzeuge die hier verlaufende kommunale Veloverbindung. Ausserdem behindern zu nahe an Ausfahrten abgestellte Fahrzeuge die Sicht.

Ein Parkieren mit zwei Rädern auf dem Trottoir ist unabhängig der Parkierungsregelung verboten (Art. 41 ¹bis VRV). Der Vollzug wird jedoch als schwierig beurteilt.

Es besteht ein Parkverbot, welches aufgeklappt werden kann. Dieses ist hauptsächlich für die Wintermonate (Schneeräumung) vorgesehen. Das grundsätzliche dauerhafte Festlegen eines Parkverbotes wäre für die Qualität der Veloroute von Vorteil. Dies wird als nicht möglich und auch nicht als zweckmässig beurteilt, da insgesamt zu wenige Parkplätze auf Privatgrund der angrenzenden Bebauungen bestehen.

Schneelagerplatz / Schneeräumung

Heute besteht eine Parkverbotsignalisation, welche bei Schnee und für die Schneeräumung aufgeklappt werden kann. Bei der Planung von Massnahmen ist auch die Schneeräumung und das Erfordernis nach Schneelagerung in die Betrachtung miteinzubeziehen.



Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf.

Privatstrassen

Bei Privatstrassen ist keine Parkplatzbewirtschaftung möglich. Eine allfällige Nachtparkgebühr würde hier nicht gelten (kein «öffentlicher Grund»). Grundsätzlich könnten bei Einverständnis der Privatstrasseneigentümer Parkplätze markiert werden.

3.4 Parkieren im Strassenraum – Zentrum/ Bahnhofumfeld

Gartenstrasse West

An der Gartenstrasse besteht ein einseitiges Parkverbot. Auf der anderen Strassenseite wird regelmässig parkiert. Hier sind keine Parkplätze markiert und es besteht keine Regelung der Parkierung (Signalisation oder dergleichen). Da die Parkierung einseitig erfolgt und weil die Strasse ein zweiseitiges Fahrverbot aufweist, ist die Situation für die Durchfahrt unproblematisch. Das Fahrverbot wird eher nicht eingehalten. Die Parkplätze befinden sich relativ nahe am Bahnhof.



Bereits heute wird hier teilweise im Zusammenhang mit den Zentrumsnutzungen oder dem Bahnhof parkiert.

Kath. Kirche

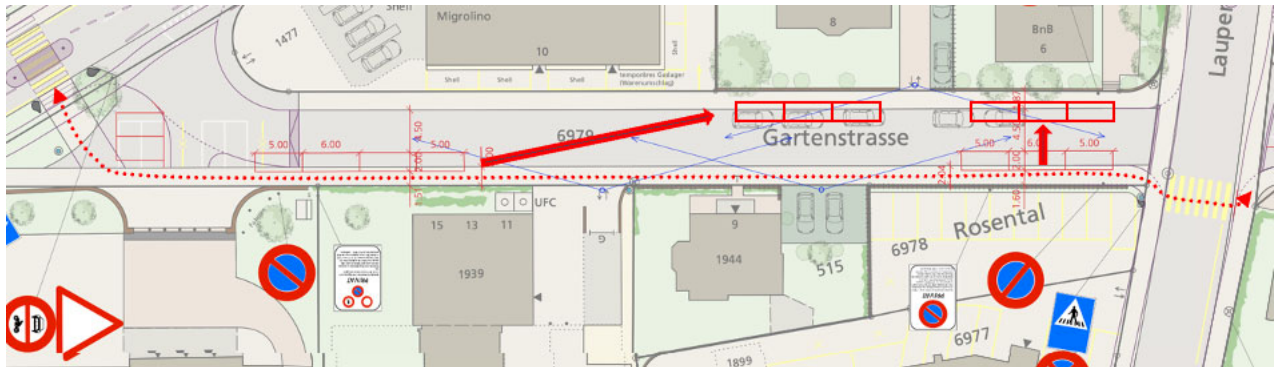
Die Parkplätze im Bereich an der Gartenstrasse vor der Kirche sind nicht bewirtschaftet. Die Parkplätze werden oft durch die Kunden der Tankstelle genutzt.



Für die Gartenstrasse wurde durch asa ag bereits ein Gestaltungskonzept erarbeitet, welches eine Anpassung vor der Kirche und Längsparkplätze an der Strasse vorsieht. Der Schneelagerplatz ist auch mit den neuen Parkplätzen lösbar. Es ist eine Absprache mit der kath. Kirche erforderlich.

Konzept Gartenstrasse
asa ag, Entwurf 3b, Anpassungsvorschlag
Parkplätze

Die Variante 3b der asa ag steht im Vordergrund. Um die direkte Verbindung zum Bahnhof über den Fussgängerstreifen und das Trottoir an der Gartenstrasse Ost zu gewährleisten, sollen die Parkplätze an der Gartenstrasse West das südseitige Trottoir nicht beanspruchen. Es soll eine Anordnung der Parkierung auf der Nordseite der Strasse vorgesehen werden.



Eine wesentliche Nutzung durch die Anwohner ist nicht vorhanden und wird nicht angestrebt. Die P+R-Auswechnutzung soll vermieden werden.

Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf.

Gartenstrasse Ost

Entlang der Gartenstrasse Ost bestehen Parkplätze, die mit «Blauer Zone» bewirtschaftet sind. Die Geltungsdauer ist unüblicherweise eingeschränkt (Mo.–Fr. 8.00–18.30 Uhr und Sa. 8.00–16.00 Uhr). Heute ist die Strasse als Einbahn signalisiert.

Die Regelung funktioniert grundsätzlich gut.

Gegebenenfalls könnte hier in Zukunft die Zufahrt für den Bus vorgesehen werden. Ausserdem verläuft hier eine kommunale Veloverbindung gemäss Velokonzept, so dass ein Velostreifen im Gegenverkehr zur Einbahn angedacht ist.



Konzept Gartenstrasse
asa ag, Entwurf 3a, 6.5.2024 mit Anpassungsvorschlag und Fusswegbeziehung

Es liegt ein Konzept der asa AG mit mehreren Varianten vor. Bei der Wahl der Variante ist auch die Schneeräumung in die Betrachtung miteinzubeziehen. Die Variante 3a der asa ag steht im Vordergrund. Der Baum an der Laupenstrasse soll jedoch zu Gunsten des Abzweigen nach links für den Bus weiter von der Laupenstrasse weggerückt werden.



Regelungsbedarf

Es besteht gewisser Regelungsbedarf im Sinne einer Vereinheitlichung.

Fortunastrasse

Es bestehen Längs- und Schrägparkfelder (weiss markiert, Bewirtschaftung max. 2 h, Mo.–Fr. 8.00–18.30 Uhr, Sa. 8.00–16.00 Uhr). Die Strasse ist als Einbahn signalisiert, die Durchfahrt für Velos in die Gegenrichtung ist gestattet. Die Parkplätze werden für die Zentrumsnutzungen genutzt. Die Regelung funktioniert weitgehend gut.



Bahnhofstrasse, Sonneckstrasse

Es bestehen Längsparkfelder (weiss markiert, Bewirtschaftung Zone max. 2 h, Mo.–Fr. 8.00–18.30 Uhr, Sa. 8.00–16.00 Uhr). Die Bahnhofstrasse ist als Einbahn signalisiert, die Durchfahrt für Velos in die Gegenrichtung ist gestattet. Die Parkplätze werden für die Zentrumsnutzungen genutzt. Es besteht eine hohe Auslastung. Insgesamt bestehen eher zu wenige Parkplätze, bzw. es wird öfters ausserhalb der markierten Felder parkiert. Im vorderen Abschnitt der Strasse Richtung Bahnhof werden künftig Parkplätze für die Zufahrt entfernt werden müssen.



Regelungsbedarf

Seit Einführung der Regelung max. 2 h, Mo.–Fr. 8.00–18.30 Uhr, Sa. 8.00–16.00 Uhr haben sich die Geschäftsöffnungszeiten verändert. Zwecks Anpassung auf die Öffnungszeiten sollte eine Regelung Werktags (Mo-Sa) 8.00 – 19.00 Uhr geprüft werden.

Rosentalstrasse

Es bestehen Parkplätze im Strassenraum (markiert, weiss) ohne Bewirtschaftung. Die Parkplätze werden von den Landikunden und Besuchern des Altersheims genutzt. Die Parkplätze liegen relativ nahe am Bahnhof Wald ZH. Ausserdem sind die Besucherparkplätze des Altersheims kostenpflichtig. Es besteht bereits ein Gestaltungskonzept, in welchem eine zeitliche Beschränkung von 2 h vorgesehen ist.



Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf. Die vorgesehenen max. 2h sollen eingeführt werden.

Platten-, Haselstud- und Neuwiesstrasse

Es bestehen Längsparkfelder (weiss markiert, keine Bewirtschaftung). Trotz der Nähe zum Bahnhof in Luftdistanz, ist der Weg von der Platten- bzw. der Neuwiesstrasse zum Bahnhof relativ weit. Die Parkplätze werden vor allem durch Anwohner nachts genutzt.



Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf.

Stampfstrasse

Es bestehen Längsparkfelder (weiss markiert, keine Bewirtschaftung). Bei der Einführung einer Bewirtschaftung des Parkplatzes Stampf dürfte es Druck auf diese Parkplätze geben.



Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf.

Hömel- oder Hüblistrasse

Es bestehen keine Parkplätze. Bei Begehungen und im Luftbild wurden auch keine Fahrzeuge im Strassenraum angetroffen.



Regelungsbedarf

Es besteht kein Regelungsbedarf.

3.5 Parkplätze im Siedlungsgebiet

Bahnhof /

Bei den Parkplätzen im Bereich Bahnhof (SBB) handelt es sich grundsätzlich um Parkplätze auf Privatgrund der SBB. Betreffend die Bewirtschaftung dieser Parkplätze können lediglich Anfragen an die SBB gestellt werden.

Bahnhof Nord

Aktuell weist der Parkplatz am Bahnhof die gleiche Regelung auf wie an der Bahnhofstrasse (bewirtschaftet, max. 2 h). Dies wird begrüsst, da so die Parkplätze für die Zentrumsnutzungen mitgenutzt werden können.



Bahnhof Süd / P+R

Der Parkplatz ist als P+R-Parkplatz ausgeschieden und kostenpflichtig bewirtschaftet.

Die Preise sind seit 1.11.2024:

Tag: CHF 5.-

Monat: CHF 40.-

Jahr: CHF 400.-

Ausserdem bestehen Kurzzeitparkplätze (max. 30 min).



Der Parkplatz wird durch die Bahnofsplanung (Gestaltungsplan Bahnhof Wald) künftig überbaut. Damit entfallen die oberirdischen P+R-Parkplätze in diesem Bereich und müssen im Bereich Bahnhof Nord angeordnet werden. Es muss damit gerechnet werden, dass die SBB dann keine 2 h-Gratisnutzung mehr vorsehen möchte.

Schema Parkierung im Bereich des Gestaltungsplanes Bahnhof Wald



Steiner (Privat)

Die Parkplätze der Bäckerei Steiner unmittelbar am Bahnhof liegen in der Blauen Zone.



Im Rahmen des vorgesehenen Gestaltungskonzeptes für die Bahnhofstrasse und den Bahnhofvorplatz kann es hier zu Anpassungen kommen.

Öffentliche Parkplätze

Schlipf

Im kommunalen Verkehrsplan sind folgende weitere Parkplätze enthalten:

Der Parkplatz ist kostenpflichtig bewirtschaftet (Mo. - Fr. 8.00 - 18.30 Uhr, Sa. 8.00 - 16.00 Uhr, 2 h gebührenfrei, ab 3 h CHF 1.-/h). Für angestellte der Gemeinde und Anwohner besteht die Möglichkeit, eine Parkkarte zu erwerben (400.- CHF/Jahr). Die Auslastung des Parkplatzes wird als hoch beurteilt.



Rütistrasse
(Kat. Nr. 8862, Eigentum Gemeinde)

Die Parkplätze im Bereich Rütistrasse liegen in der Blauen Zone.



Regelungsbedarf

Es besteht evtl. gewisser Regelungsbedarf im Sinne einer Vereinheitlichung.

Gemeindehaus

Wie an der Bahnhofstrasse besteht eine zeitliche Beschränkung von 2 h. Das Platzangebot ist vergleichsweise gut und die Auslastung mässig.



Regelungsbedarf

Eine Reservation für Besucher des Gemeindehauses («Parkieren nur im Verkehr mit der Gemeindeverwaltung gestattet») oder dergleichen wird als nicht erforderlich beurteilt.

Stampf

Es besteht keine effektive Bewirtschaftung. Es besteht eine Beschränkung auf 15 h.

Aufgrund der zentrumsnahen Lage wird teilweise auf den Parkplatz ausgewichen (Angestellte Gemeinde, Lagerung von Fahrzeugen/ Langzeitparkierung etc.). Die Auslastung ist daher hoch.



Regelungsbedarf

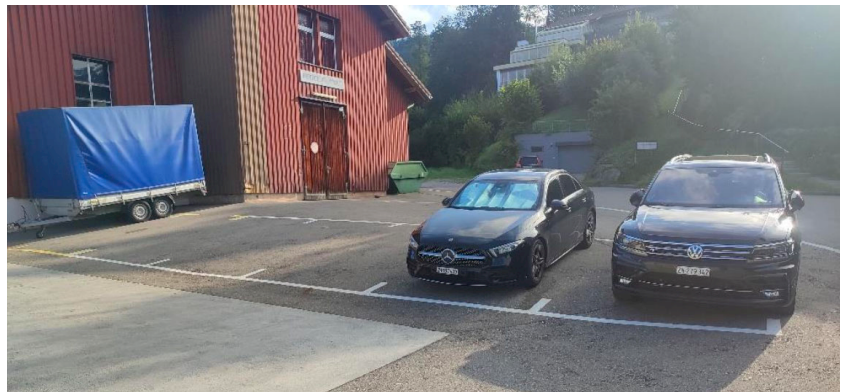
Es besteht Regelungsbedarf.

Hallenbad + Reithalle

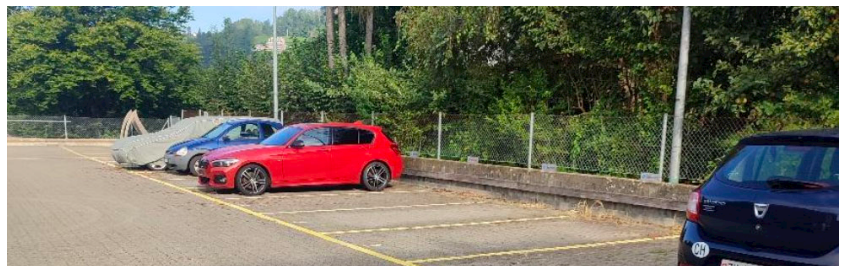
Die Parkplätze beim Hallenbad /Friedhofstrasse (Behinderten PP und 7 weisse Hallenbad) sind zwar weiss markiert, aber für die Nutzung reserviert. Die Regelung wird gut eingehalten.



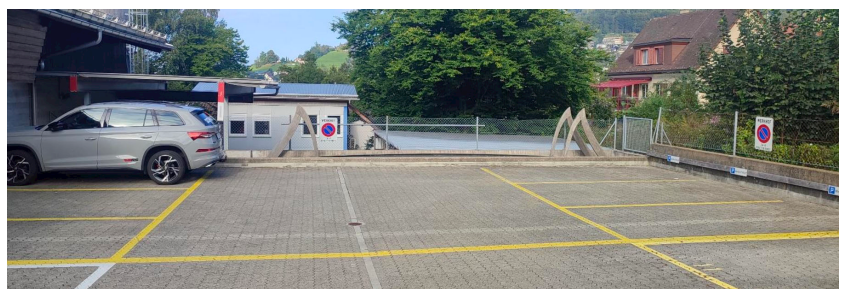
Bei der Reithalle bestehen 2 gelbe (Reithalle) und 5 weiss markierte (öffentlich) ohne Bewirtschaftung.



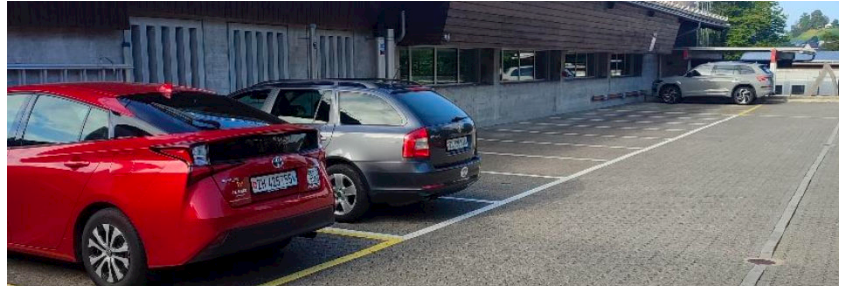
11 vermietet, Liegenschaften



6 reserviert Werkhof 24h Picket



1 reserviert Personal Hallenbad, 9 weiss markierte Besucher Hallenbad



Regelungsbedarf

Im Sinne der Gleichbehandlung besteht Regelungsbedarf.

Friedhof (nicht im Richtplan enthalten)

Die Parkplätze beim Friedhof sind wie der Grossteil der Zentrums-
parkplätze auf 2 h begrenzt. Eine Beschränkung auf die Nutzung
«Friedhof» besteht nicht. Die 2h reichen insbesondere für Beerdigun-
gen nicht und sind auch für Friedhofbesuche knapp.



Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf.

Felseggstrasse
Kat. Nr. 7373, Eigentum Gemeinde Wald,
ca. 10 PP

Wie an der Gartenstrasse besteht eine blaue Zone mit unüblicher-
weise festgelegter zeitlicher Beschränkung (Mo.–Fr. 8.00–18.30 Uhr
und Sa. 8.00–16.00 Uhr). Es handelt sich um einen wichtigen Park-
platz für Zentrumsbesucher. Die Zeitbeschränkung reicht oft nicht
aus.



Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf.

Sanatoriumstrasse
Kat. Nr. 7406, Eigentum Kt. ZH

Es besteht eine Reihe Parkplätze in der Blauen Zone (ohne besondere zeitliche Einschränkung). Eine Signalisation besteht nicht.



Tösstalstrasse
Kat. Nr. 8885, Eigentum Kt. ZH

Es bestehen Parkplätze in der blauen Zone.



Bachtelstrasse
Kat. Nr. 6658, Eigentum Gemeinde Wald

Es besteht eine Blaue Zone ohne besondere zeitliche Beschränkung.



Chronenwis/Kirchplatz
(reformierte Kirche)

Es besteht eine Blaue Zone mit unüblicherweise festgelegter zeitlicher Beschränkung (Mo.–Fr. 8.00–18.30 Uhr und Sa. 8.00–16.00 Uhr).



Regelungsbedarf

Es besteht gewisser Regelungsbedarf im Sinne einer Vereinheitlichung.

Schulhaus Burg Sporthalle Elba



Regelungsbedarf



Es besteht kein Regelungsbedarf.

Poststrasse



Regelungsbedarf



Es besteht kein Anpassungsbedarf. Die 15 min-Beschränkung soll beibehalten werden.

Post

Vor der Post bestehen weitere Parkplätze (15min, weiss).



Regelungsbedarf

Es besteht kein Anpassungsbedarf.

Werkstrasse (Badi)

Die 10 Parkplätze vor der Badi (gemeindeeigenes Land, Kat. Nr. 4746) sind ganzjährig über die rund 200m entfernte Parkuhr auf dem Stuckparkplatz bewirtschaftet. Mit den vorhandenen elektronischen Möglichkeiten ist ein Gang zur Parkuhr nicht zwingend erforderlich.



Kat. Nr. 5560



Durch die absehbare Überbauung der Parzelle Kat. Nr. 5560 wird ein Teil der heute hier gelegenen, für die Badi nutzbaren Parkplätze entfallen. Dadurch wird die Nutzung des Parkplatzes Stuck zunehmen.



Stuck / Unter Punt (bei Elba)

Die Doppelnutzung Elba/Badi funktioniert gut. Der Parkplatz ist grundsätzlich für die Badi/Elba signalisiert. Es besteht eine Kostenpflicht (Mo. – So. 00.00 – 24.00 Uhr, 4 h gratis, ab 5 h CHF 1.-/h, keine Parkkarten).

Durch den Verlust der für die Badi nutzbaren Privatparkplätze auf Kat. Nr. 5560 wird die Auslastung an Sommertagen zunehmen.



Regelungsbedarf



Es besteht kein Anpassungsbedarf.

Viehprämierungsplatz

Der Viehprämierungsplatz ist bewirtschaftet. (Mo.–So., 0.00–24.00 Uhr, 4 h gebührenfrei, ab 5 h CHF 1.-/h. Es werden keine Parkkarten ausgegeben.

Durch die Abteilung «Sicherheit und Gesundheit» kann vorübergehend eine Dauernutzung/Langzeitparkierung zugelassen werden.



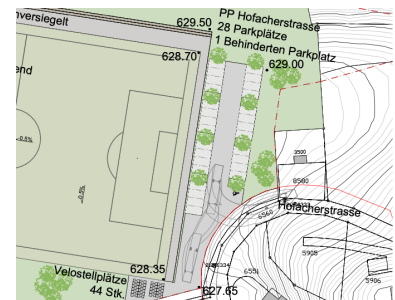
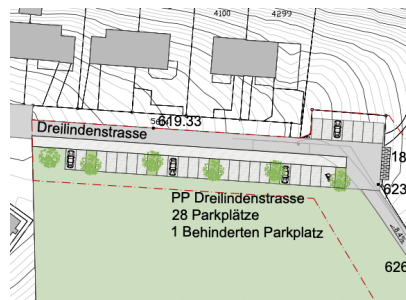
Regelungsbedarf



Es besteht kein Anpassungsbedarf.

Sportplatz Neuhaus (geplant)

Im Bereich der Sportanlage sind ein neuer Parkplatz und die Erweiterung der Parkierung an der Dreilindenstrasse geplant.



Tennisplatz Dreilindenstrasse

Es besteht keine Bewirtschaftung. Der Parkplatz wird hauptsächlich in Zusammenhang mit der Tennisanlage genutzt. Trotz Signalisation «Privat» handelt es sich nicht um einen Privatparkplatz.

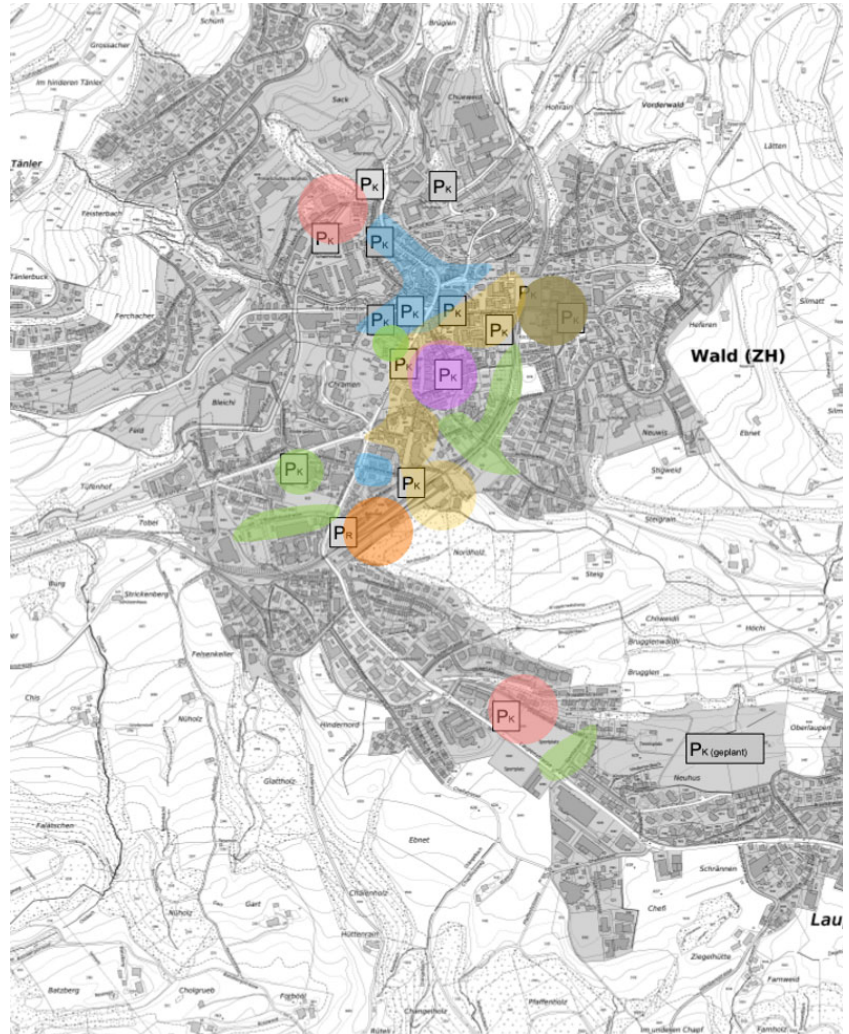


Regelungsbedarf

Es besteht Regelungsbedarf.

Übersicht bestehende Regelung

- P&R, Gebührenpflicht
- 2h gratis, Gebührenpflicht
- 4h gratis, Gebührenpflicht
- max. 2h gratis
- Blaue Zone, max. 1h (+29min) gratis
- Keine Bewirtschaftung
- max. 15h gratis
- max. 15min gratis



4 ZIELSETZUNG

Anliegen der Gemeinde

- Kein Dauerparkieren
- Weitgehende Gleichbehandlung der Kosten (Privatgrund/öffentlicher Grund) bzw. angemessener Kostenbeitrag
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Sichtweite bei Ausfahrten etc.)
- Sicherstellung der Durchfahrt für Sicherheitsfahrzeuge, Kehrrecht etc. und generelle Vermeidung von Behinderung
- Vermeidung des Ausweichens in die Quartiere infolge bewirtschafteter Parkplätze
- Im Zentrum Bevorzugung der Nutzung für Kunden (Kurzzeitparkieren)
- Sicherstellung der Durchfahrt für Velos und der Freihaltung der Trottoirs
- Gewährleistung der Schneeräumung

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND MÖGLICHKEITEN

5.1 Regelungsmöglichkeiten

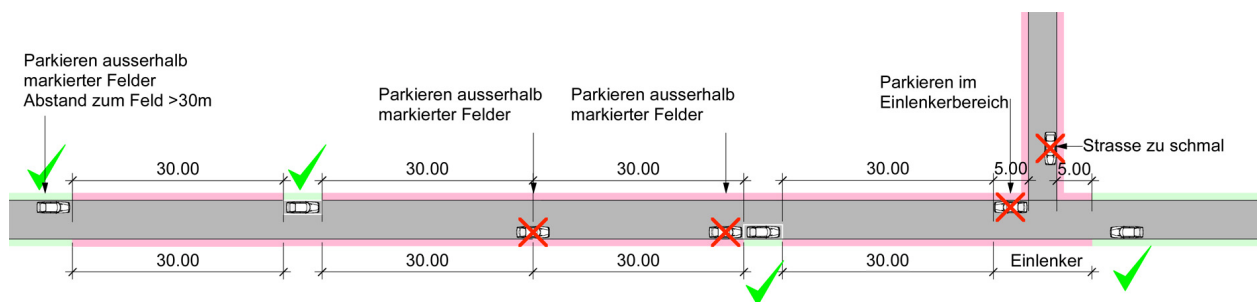
Grundsatz

Die Erstellung von Parkplätzen, welche privat benützt werden können, ist nicht Aufgabe der Gemeinde. In den §§ 242ff PBG sowie in der BZO ist die Erstellung von Parkplätzen geregelt, abhängig von der jeweiligen Nutzung der einzelnen Bauten. Für sämtliche Nutzungen sind die zu erstellenden Parkplätze klar definiert. Die Anordnung der Parkplätze hat in der Regel auf dem eigenen Grundstück zur erfolgen.

Parkieren auf öffentlichem Grund

Nach Art. 37 SVG (Strassenverkehrsgesetz) dürfen Fahrzeuge überall abgestellt werden, solange die Verkehrssicherheit nicht negativ beeinflusst wird. Sobald jedoch Parkfelder markiert sind, ist es nicht gestattet, neben den Feldern zu parkieren.

Erst ab einer gewissen Distanz (ca. 30 m) zum nächsten Parkfeld darf wieder ausserhalb von Parkfeldern parkiert werden.



Signalisation & Markierung

Die Signalisation von Parkierungsflächen richtet sich nach Art. 49 SSV (Signalisationsverordnung). Danach können die Parkzeit und die Parkberechtigung beschränkt sowie die Parkordnung speziell mit Zusatztafeln geregelt werden.

Die Markierung der Parkfelder muss durch die Kantonspolizei bewilligt werden und richtet sich nach Art. 79 Abs. 1 SSV. Signalisationen werden auf Antrag der Gemeinde durch die Kantonspolizei verfügt. Verfügungen sind öffentlich auszuschreiben. Weisse Parkfelder ohne zeitliche Beschränkung müssen nicht ausgeschrieben werden.

Parkraumbewirtschaftung

Mit einer Parkraumbewirtschaftung kann die Gemeinde auf dem gesamten Gemeindegebiet Einfluss auf die Parkdauer der parkierten Fahrzeuge nehmen.

Die Einführung der einzelnen Bewirtschaftungssysteme basiert auf der gesetzlichen Grundlage der Signalisationsverordnung (SSV). Gemäss Art. 79 Abs. 1 SSV können öffentliche Parkfelder mit weissen, blauen oder gelben Linien markiert werden.

Weisse Parkfelder

Die weissen Parkfelder stehen der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung. Für weisse Parkfelder können folgende Differenzierungen vorgenommen werden (Art. 48, Art. 79 Abs. 1 SSV):

- A) Parkieren ohne Einschränkungen (keine Bewirtschaftung)
- B) Parkieren mit Angabe der maximal gestatteten Parkzeit gegebenenfalls mit Parkscheibe
- C) Parkieren gegen Gebühr (in der Regel mit Parkuhr)

Blaue Parkfelder

Bei einer Bewirtschaftung mit der Anordnung der Blauen Zone (Parkieren mit Parkscheibe ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung) dürfen Fahrzeuge werktags bei einer Ankunft zwischen 8.00 und 18.00 Uhr während maximal 1,5 h (1 h, plus Einstellen der Ankunftszeit auf den **nachfolgenden Strich; zwischen 11.30 und 14.30 Uhr** maximal 3 h) abgestellt werden. Am Fahrzeug ist eine Parkscheibe anzubringen, welche die Ankunftszeit ausweist. Werden Parkfelder markiert, geschieht dies mit blauer Farbe (Art. 48 Abs. 2 lit. a und Abs. 4, Art. 79 Abs. 1 und 2 SSV).

Die Fahrzeuge können unentgeltlich gemäss den zeitlichen Vorgaben in der Blauen Zone abgestellt werden. Falls die Parkzeitbeschränkung auch an Sonn- und Feiertagen gelten soll, wird dies auf Zusatztafeln angegeben. Die in Wald bestehende Regelung für den Samstag ist unüblich.

Gelbe Parkfelder

Gelb markierte Parkfelder stehen nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung. Dies können beispielsweise Kundenparkplätze oder Parkplätze im Verkehr mit öffentlichen Einrichtungen sein (Art. 79 Abs. 1 SSV). Gelbe Parkfelder können nicht auf öffentlichem Grund markiert werden. Auf Privatgrund der Gemeinde ist dies jedoch möglich.

Bevorzugung von Nutzergruppen

5.2 Parkkarten

Mit Hilfe von Parkkarten können Ausnahmeregelungen getroffen werden. So können z.B. Anwohner eine Anwohnerparkkarte oder Besucher eine Tagesparkkarte erwerben, die sie privilegiert, ihr Auto zeitlich unbeschränkt oder zu einem tieferen Tarif zu parkieren. Zu definieren ist, unter welchen Umständen eine entsprechende Parkkarte erhältlich ist.

Die Abgabe von Parkkarten wäre auch für Anhänger und dergleichen möglich.

Vorteile	Nachteile
Erstellung ist grundsätzlich überall möglich Einnahmen durch Verkauf von Parkkarten Bestimmte Personenkreise können privilegiert werden	Kontrollaufwand

«Laternenparkplätze»

5.3 Nachtparkgebühr

Die Gemeinde Wald ZH kennt momentan keine Nachtparkgebühr / «Laternenparkplätze». Mittels Nachtparkgebühr kann unterbunden werden, dass der öffentliche Grund nachts als Gratisparkplatz verwendet wird.

Vorteile	Nachteile
Gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes wird kostenpflichtig Weder eine Signalisation noch eine Markierung von Parkfeldern erforderlich Kombination mit anderen Parkierungsregelungen (z.B. Blaue Zone) möglich	Kontrollaufwand Nur für mehrmaliges nächtliches Parkieren möglich (d.h. einmaliges Nachtparkieren kann nicht gebührenpflichtig sein) Keine Wirkung am Tag, z.B. für Pendler oder Beschäftigte

Aufgrund der Analyse wird derzeit kein Anlass für die Einführung einer Nachtparkgebühr in Wald gesehen.

5.4 Digitale Zahlsysteme



Heute sind digitale Systeme (Zahlung per Händi, Twint, Parkingpay etc.) weit verbreitet. Damit kann bei gebührenpflichtigen Parkplätzen ein viel grösserer Bereich mit einer Parkuhr abgedeckt werden.

Im Sinne der Inklusion sollte auf Parkuhren nicht vollständig verzichtet werden.

Neben gebührenpflichtigen Parkplätzen kann auch die Parkierungsbewilligung (Parkkarten) digital abgegeben bzw. flexibel und jederzeit bezogen werden.

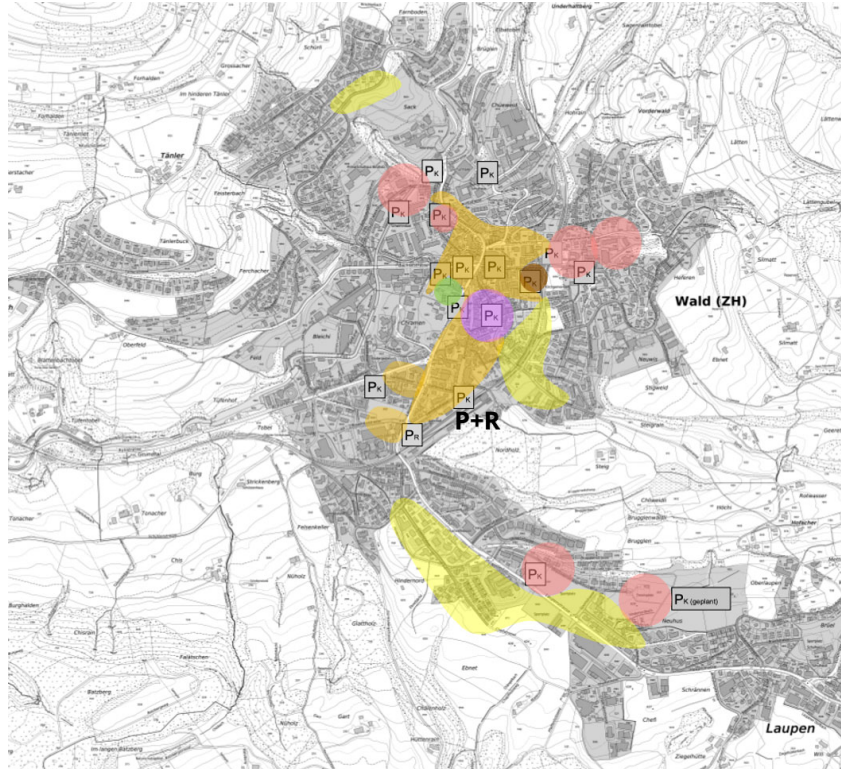
In Wald sind digitale Zahlsysteme bereits möglich.

6 KONZEPT

6.1 Konzeptübersicht

Schema / Übersicht

- 2h gratis, Gebührenpflicht
- 4h gratis, Gebührenpflicht
- max. 2h gratis, Anwohnerparkkarte
- max. 2h gratis
- max. 4h gratis Friedhof
- max. 15min gratis Post
- P+R** siehe Hinweis im Beschrieb



6.2 Regelung und Anpassungsbedarf

Parkieren gegen Gebühr 2 h gebührenfrei

- 2h gratis, Gebührenpflicht

Anpassung Ausdehnung Bewirtschaftung
Samstag und Abend

Schlupfplatz

Hinweis: P+R, Bahnhof Nord

Mo – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr
2 h gebührenfrei, ab 3 h CHF 1.00/h

Die bestehende Regelung Mo.–Fr. 8.00–18.30 Uhr, Sa. 8.00–16.00 Uhr wird auf Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr angepasst, um die Freihaltung der Parkplätze für Zentrumsbesucher / Kunden auf die Geschäftsöffnungszeiten anzupassen.

- Antrag KAPO, Publikation
Ausdehnung Gebührenpflicht Samstag und Abend
- Aufhebung Parkkarten für Angestellte der Gemeinde und für Beschäftigte, Beibehalten Parkkartenmöglichkeit Anstösser

Im Bereich Bahnhof Nord entsteht nach Überbauung des heutigen P+R Parkplatzes der neue P+R Parkplatz der SBB. Die Parkplätze können auch für die Nutzung im Zentrum benutzt werden. Die Gemeinde strebt daher grundsätzlich ebenfalls eine Regelung mit 2h Gratiszeit und ab 3h CHF 1.-/h an. Es fanden Besprechungen diesbezüglich mit der SBB statt. Aufgrund interner Regelungen der SBB ist jedoch eine Gratiszeit im Bereich P+R aktuell nicht möglich. Die Gebühr wurde im Bereich P+R am 1.11.2024 angepasst / reduziert.

Parkieren gegen Gebühr 4 h gebührenfrei



4h gratis, Gebührenpflicht

Viehprämierungsplatz

Die Bewirtschaftung erfolgt entsprechend der heutigen Regelung auf dem Viehprämierungsplatz:

Mo.–So. 00.00–24.00 Uhr
4 h gebührenfrei, ab 5 h CHF 1.00/h

Grundsätzlich besteht kein Anpassungsbedarf. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit im Bereich Chefstrasse sowie Speerstrasse Parkfelder zu markieren oder das Parkieren zuzulassen, soll hier die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend anderen Bereichen (Anstösserparkplatz Schlipfplatz oder allgemeine Anwohnerparkkarte) eine Parkkarte abzugeben.

Tennisplatz Dreilindenstrasse

- Antrag KAPO, Publikation:
Einführung Gebührenpflicht, Anpassung Signalisation, QR-Code, Mitnutzung Parkuhr Viehprämierungsplatz

Badi

Kein Anpassungsbedarf, Auffrischen Markierung

Stuckparkplatz/Elba

Kein Anpassungsbedarf

Felseggstrasse

Der Parkplatz Felseggstrasse hat ähnlich wie der Schlipfplatz eine wichtige Funktion für Zentrumsbesucher die für Besorgungen (Coiffeur etc.) länger bleiben möchten. Aufgrund der Entfernung zum Schlipfplatz wird jedoch eine Regelung entsprechend dem Stuckplatz vorgesehen, so dass bei Bedarf die etwas nähere Parkuhr beim Stuckplatz genutzt werden kann.

- Aufhebung Blaue Zone,
- Antrag KAPO, Publikation:
Einführung Gebührenpflicht, Anpassung Signalisation, QR-Code

Stampf

Die heutige Situation, dass Tagesparkierung gebührenfrei möglich ist soll aufgehoben werden.

- Antrag KAPO, Publikation:
Einführung Gebührenpflicht, Anpassung Signalisation, Parkuhr
- Parkkarten für Angestellte der Gemeinde und Beschäftigte von Walder Betrieben

Hallenbad vorne und hinten, Reithalle

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeindeangestellten werden die heute reservierten, gelb markierten Parkplätze aufgehoben. Den Angestellten der Gemeinde wird die Möglichkeit gegeben eine Parkkarte zu beziehen.

- Antrag KAPO, Publikation:
Einführung Gebührenpflicht, Anpassung Signalisation, QR-Code, Mitnutzung Parkuhr Stampf
- Parkkarten für Angestellte der Gemeinde

Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h gebührenfrei

max. 2h gratis

Anpassung Ausdehnung Bewirtschaftung
Samstag und Abend

Bahnhofstrasse, Sonneckstrasse,
Schwertplatz
Gemeindehaus

Fortunastrasse

Rosenthalstrasse

Gartenstrasse West / Kath. Kirche
(Plan Konzept asa ag)

Gartenstrasse Ost
(Plan Konzept asa ag)

Steiner (Privat)

Rütistrasse

Bachtelstrasse

Sanatoriumstrasse

Tösstalstrasse

Die Bewirtschaftung erfolgt entsprechend der heutigen Regelung im Bereich der Bahnhofstrasse wobei die zeitliche Beschränkung ausgedehnt wird.

Mo – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr

Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h gebührenfrei
keine Parkkarten

Die bestehende Regelung Mo.–Fr. 8.00–18.30 Uhr, Sa. 8.00–16.00 Uhr wird auf Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr angepasst, um die Freihaltung der Parkplätze für Zentrumsbesucher / Kunden auf die Geschäftsöffnungszeiten anzupassen.

- Antrag KAPO, Publikation
- Anpassung Signalisation Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr
- Anpassung Signalisation Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr
- Anpassung Signalisation Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr
- Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr, Publikation, Signalisation.
- Die Markierung ist bereits im Rahmen des Gestaltungskonzeptes vorgesehen / bestehend
- Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr, Publikation, Signalisation.
- Die Markierung ist bereits im Rahmen der Umgestaltung vorgesehen.
- Aufhebung Blaue Zone,
- Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr, Publikation, Ummarkierung / Signalisation
- Gespräch mit Grundeigentümer im Rahmen der Umgestaltung Bahnhofstrasse/Bahnhofplatz. Es soll eine Vereinheitlichung angestrebt werden (Aufhebung Blaue Zone, Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr).
- Aufhebung Blaue Zone,
- Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr, Publikation, Ummarkierung / Signalisation
- Aufhebung Blaue Zone,
- Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr, Publikation, Ummarkierung / Signalisation
- Antrag an den Kanton Zürich:
Vereinheitlichung (Aufhebung Blaue Zone, Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr), Publikation, Signalisation / Ummarkierung
- Antrag an den Kanton Zürich:
Vereinheitlichung (Aufhebung Blaue Zone, Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr), Publikation, Signalisation / Ummarkierung

Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h gebührenfrei, Anwohnerbevorzugung

 max. 2h gratis, Anwohnerparkkarte

Die Bewirtschaftung erfolgt entsprechend der heutigen Regelung im Bereich der Bahnhofstrasse, zusätzlich wird Anwohnern eine Parkkarte angeboten.

Mo – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr

Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h gebührenfrei
mit Parkkarte «8636» unbeschränkt

Anwohnerparkkarte

In einem Parkkartenreglement sind die Regelungen und Bedingungen für den Erwerb einer Parkkarte «8636» festzulegen. Derartige Reglemente werden in der Regel der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Sportstrasse (bestehende Felder)

- Antrag KAPO, Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, mit Parkkarte «8636» unbeschränkt, Publikation
- Signalisation

Speerstrasse (langfristig)

- Aufgrund von Bautätigkeiten (Neubau) ist derzeit eine Markierung von Parkplätzen unzweckmässig.
- Langfristig: Antrag KAPO, Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, mit Parkkarte «8636» unbeschränkt, Publikation, Markierung, Signalisation

Stampf-, Platten-, Haselstud- und Neuwiesstrasse (bestehende Felder)

- Antrag KAPO, Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, mit Parkkarte «8636» unbeschränkt, Publikation
- Signalisation

Binzholzstrasse (4 neue Felder)

- Antrag KAPO, Festlegung Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h, mit Parkkarte «8636» unbeschränkt, Publikation
- Markierung, Signalisation

Parkverbot

Erwünscht wäre, dass die Chefstrasse ebenfalls in die Regelung «Parkieren mit Parkscheibe max. 2 h gebührenfrei, Anwohnerbevorzugung» einbezogen würde, um eine Gleichbehandlung und eine klare Regelung zu haben. Es zeigte sich jedoch, dass das Markieren von Parkplätzen an der Chefstrasse nicht möglich ist. Erstens ist die Strasse grundsätzlich zu schmal, um die Durchfahrt der Sicherheitsfahrzeuge neben Parkfeldern zu gewährleisten. Zudem müsste mit Ausweichmanövern auf das Trottoir oder die privaten Vorplätze gerechnet werden und auch aufgrund der Einfahrten ergeben sich keine geeigneten Stellen.

Chefstrasse

- Antrag KAPO, Festlegung Parkverbot ganzjährig, Publikation
- Signalisation

Max. 15min

 max. 15min gratis

Post

Die Bewirtschaftung bei der Post erfolgt entsprechend der heutigen Regelung. An den max. 15 min wird festgehalten.

**Parkieren mit Parkscheibe max.
4 h gebührenfrei**

Für den Friedhof wird zu Gunsten einer längeren Besuchszeit die heutige maximale Parkzeit von 2h auf 4h ausgedehnt.

Parkieren mit Parkscheibe max. 4 h Mo. – Sa. 8.00 – 19.00 Uhr
gebührenfrei
keine Parkkarten

Friedhof

- Antrag KAPO, Publikation
- Anpassung Signalisation

6.3 Entwurf Parkkartenreglement

Einleitung

Der Gemeinderat Wald ZH erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz und Art. XX des Parkierungsreglementes (offen) das nachfolgende Parkkartenreglement.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Parkkartenreglementes, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb des in Art. 3 festgelegten Geltungsbereichs der Gemeinde Wald.

Art. 2 Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Jahres-, Monats- oder Tagesparkkarte Parkkarte abgegeben, die als Kontrollmittel dient und gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen ist. Parkkarten werden über die Registration des Kennzeichens digital erstellt und müssen nicht am Fahrzeug angebracht werden.

Art. 3 Geltungsbereiche

¹ Der Geltungsbereich der Parkkarte «8636» umfasst die entsprechend signalisierten Strassen:

- Sportstrasse
- Speerstrasse
- Stampfstrasse
- Plattenstrasse
- Haselstudstrasse
- Neuwiesstrasse
- Binzhholzstrasse

Der Gemeinderat ist berechtigt den Geltungsbereich der Parkkarte «8636» auf andere Strassenräume auszudehnen.

² Der Geltungsbereich der Parkkarte «Anwohnerparkkarte Schlipfplatz» umfasst die öffentlichen Parkfelder auf dem Schlipfplatz.

³ Der Geltungsbereich der Parkkarte «Parkkarte Viehschauplatz» umfasst die öffentlichen Parkfelder auf dem Viehschauplatz.

⁴ Der Geltungsbereich der Parkkarte «Beschäftigte» umfasst die gebührenpflichtigen Parkfelder im Bereich Stampfparkplatz

⁵ Der Geltungsbereich der Parkkarte «Angestellte der Gemeinde» umfasst die gebührenpflichtigen Parkfelder im Bereich Stampfparkplatz und beim Hallenbad.

Art. 4 Berechtigung

¹ Die Parkkarten berechtigen die leichten Motorwagen oder gleichgestellten Fahrzeuge an den auf der Karte entsprechend signalisierten Örtlichkeiten gemäss Geltungsbereich zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der Polizeiverordnung.

² Die Parkkarten verschaffen keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie berechtigen den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Polizeiliche Anordnung zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumen, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Parkkartenbesitzer.

⁴ Für Wohnmobile, Anhänger und schwere Motorfahrzeuge werden keine Parkkarten «8636», «Beschäftigte» oder «Anwohnerparkkarte Schlipfplatz oder die Parkkarte Viehschauplatz» abgegeben.

Art. 5 Berechtigte

¹ Folgende Personen haben eine Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte:

- In der Gemeinde Wald **angemeldete Einwohner** erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen gegen Gebühr eine Jahres- oder Monatsparkkarte «8636». Einwohnern, deren Fahrzeug auswärts immatrikuliert ist, kann das Ressort Sicherheit und Gesundheit auf Gesuch hin ebenfalls eine Parkkarte «8636» gegen Gebühr ausstellen. Gleiches gilt für die Parkkarte «Viehschauplatz».
- **Anstösser des Schlipfplatzes** gemäss Berechtigungsbereich (siehe Anhang) erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen gegen Gebühr eine Jahres-«Anstösserparkkarte Schlipfplatz».
- **Beschäftigte** eines in der Gemeinde Wald ortsansässigen Geschäftsbetriebe erhalten auf Gesuch hin für die auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine Jahres- oder Monatsparkkarte «Beschäftigte». Gleiches gilt für die Parkkarte «Viehschauplatz»
- **Angestellte der Gemeinde** erhalten auf Gesuch hin für die auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine Jahresparkkarte «Angestellte der Gemeinde».
- Die Tagesparkkarte «8636» kann durch jedermann (Besucher, Kunden, Handwerker usw.) bezogen werden.

² Wochenaufenthalter sind den in Wald wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

³ Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

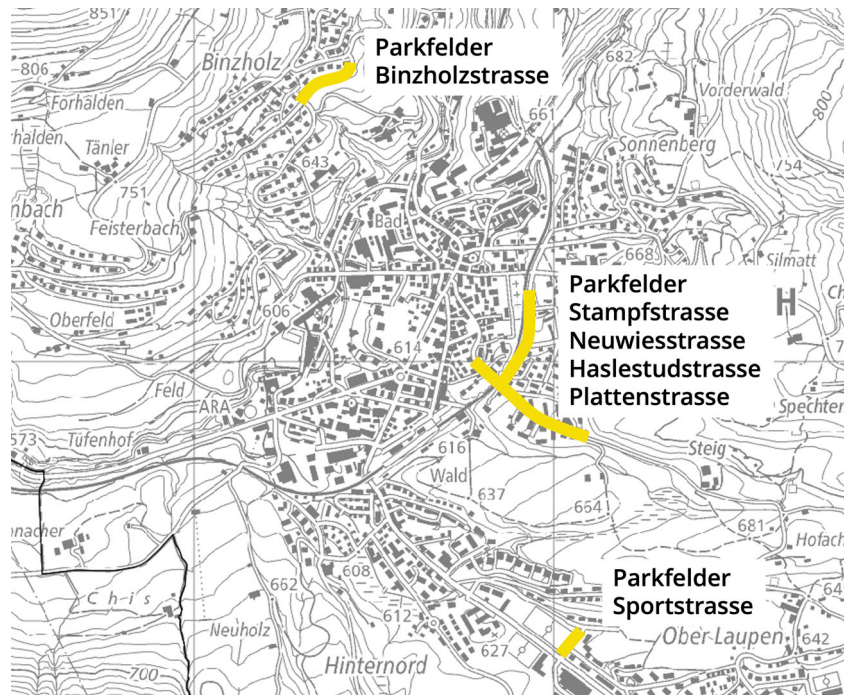
- Art. 6 Anzahl** Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten beschränken. Die «Anstösserparkkarte Schlipfplatz» und die «Parkkarte Viehschauplatz» sind je auf 20 Stk. limitiert.
- Art. 7 Gültigkeitsdauer**
- ¹ Die Jahresparkkarten werden für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.
- ² Die Monatsparkkarten werden für die Dauer von 1 Monat ausgestellt, die Geltungsdauer kann jederzeit beginnen.
- ³ Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.
- Art. 8 Gebühren**
- ¹ Für die Parkkarten wird eine Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt wird und periodisch geprüft sowie der Teuerung angepasst werden kann.
- ² Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung zu entrichten.
- ³ Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Wald ZH.
- Art. 9 Ausstellung**
- ¹ Die Jahres- und Monatsparkkarten werden auf Antrag von der Gemeindeverwaltung oder online ausgestellt, sofern die Berechtigung gemäss Art. 6 des Parkkartenreglementes gegeben ist. Es ist Sache des Gesuchstellers, die Berechtigung mittels Meldeschein oder Arbeitsvertrag nachzuweisen.
- ² Für Ersatzfahrzeuge können Parkkarten online bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Die digitale Originalkarte wird während der Geltungsdauer der Parkkarte für das Ersatzfahrzeug ausser Kraft gesetzt.
- ³ Tagesparkkarten können durch Registration des Kennzeichens digital per App oder über die am Strassenschild (QR-Code) vermerkte Bezugsquelle erfolgen.
- ⁴ Monats- und Jahreskarten P+R, welche am Schalter oder Billettautomat gekauft werden, müssen weiterhin im Auto deponiert werden.
- Art. 10 Rückgabe und Entzug der Parkkarte**
- ¹ Wer die Berechtigung gemäss Art. 6 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Jahresparkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle abzumelden. Die Gebühr wird anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten. Bei Tages- und Monatsparkkarten ist keine Rückerstattung möglich.
- ² Die Jahresparkkarte kann eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.
- Art. 11 Strafbestimmungen** Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten «8636», werden - soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Wald bestraft.

Art. 12 Inkraftsetzung

Das vorliegende Parkkartenreglement tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Der Beschluss ist bekannt zu machen.

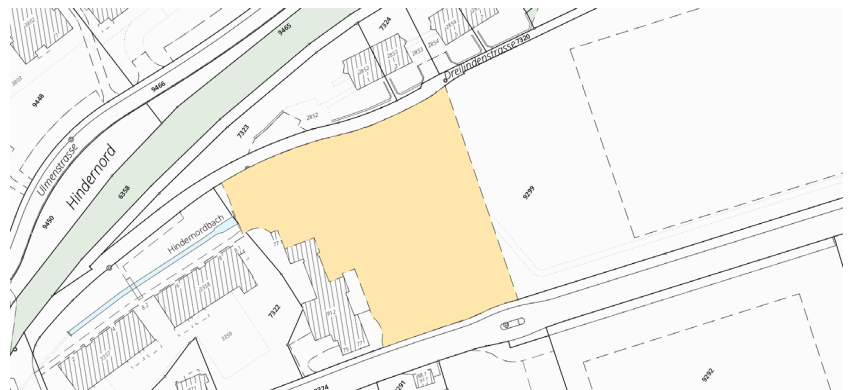
Reglement Anhang: Geltungsbereich Anwohnerpark- karte «8636»:

- Geltungsbereich
Anwohnerparkkarte
„8636“



Reglement Anhang: Geltungsbereich Parkkarte «Parkkarte Viehschauplatz»

- Geltungsbereich
Parkkarte
„Viehschauplatz“



Reglement Anhang: Geltungsbereich Parkkarte «Angestellte der Gemeinde»

- Geltungsbereich der
Parkkarte "Angestellte"



**Reglement Anhang:
Berechtigungsbereich Anstösser
des Schlipfplatzes und Geltungs-
bereich Anstösserparkkarte
Schlipfplatz**

- Geltungsbereich der Anstösserparkkarte
- # Adresse Berechtigte der Anstösserparkkarte



**Reglement Anhang:
Geltungsbereich Parkkarte
«Beschäftigte»**

- Geltungsbereich der Parkkarte "Beschäftigte"



Gebührenreglement

6.4 Entwurf Gebühren

Die Gebühren sollen separat im Gebührenreglement festgelegt werden und so periodisch durch den Gemeinderat angepasst werden können.

Es wird folgende Gebührenstruktur vorgesehen:

Gebührenpflicht: CHF 1.-/h ab Beginn der Gebührenpflicht

Anwohnerparkkarte «8636» und Parkkarte «Viehschauplatz»:
CHF 40.-/Mt., CHF 400.-/Jahr

Anstösserparkkarte Schlipfplatz: CHF 400.-/Jahr

Parkkarte «Beschäftigte»: CHF 40.-/Mt., CHF 400.-/Jahr

Parkkarte «Angestellte der Gemeinde»: CHF 200.-/Jahr (Ansatz ½ wegen Anstellung bei der Gemeinde)

Tagesparkkarte: CHF 9.-/Tag

Im Bereich des Schlipfplatzes kostet das Parkieren während 24h ca. Fr. 9.- (Bewirtschaftung 8.00 – 19.00 Uhr, 2h gratis ab 3h Fr. 1./h). Für die Tageskarte in den Quartieren wird daher ebenfalls ein Ansatz von Fr. 9.-/Tag vorgesehen. Weil die Nutzung dieser Parkplätze für Tagesparkieren

Die Vorgaben für die einzelnen Parkkarten und der Geltungsbereich muss im Gebührenreglement klar beschrieben werden.

Zum Vergleich P+R Bahnhof Wald:

Seit 1.11.2024:

Tag: CHF 5.-

Monat: CHF 40.-

Jahr: CHF 400.-

Die Monats- und Jahreskarten, welche am Schalter oder Billettautomat gekauft werden, müssen weiterhin im Auto deponiert werden.

Gebührenhöhe

Das Parkierungskonzept wurde dem Preisüberwacher zur Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahme liegt nun vor.

Der Preisüberwacher erachtet die angedachten Gebühren für Parkkarten als zu hoch und beurteilt eine Gebühr von Fr. 291.- für Jahreskarten bzw. 25.-/Monatskarte als angemessen. Wird der Empfehlung des Preisüberwachers nicht gefolgt ist die Abweichung zu begründen.

Aufgrund der Ziele und der Überlegungen im Parkierungskonzept wird von der Empfehlung abgewichen. Dies aus folgenden Gründen:

- Vermeidung der P&R Verlagerung: Wenn Parkplätze im Umfeld des Bahnhofs mit einer Parkkarte deutlich günstiger sind als die P&R Parkplätze ist dies nicht sichergestellt. Die Gebühr für die Parkkarte darf daher nicht tiefer angesetzt sein als jene der SBB (400.-/40.-).
- Lenkungsmassnahme (Vermeidung der Autonutzung): Bei relativ tiefen Kosten der Parkgebühr erfolgt ein geringerer Anreiz auf die Autonutzung zu verzichten.
- Gleichbehandlung: Ziel der Bewirtschaftung ist auch eine gewisse Gleichbehandlung. Bei günstigen Parkplätzen im Strassenraum ergibt sich ein geringerer Anreiz einen eigenen Parkplatz auf Privatgrund zu mieten und zu nutzen.

Insgesamt wird die angedachte Höhe der Gebühr von Fr. 400.-/J. bzw. 40.-/Mt. als deutlich geeigneter beurteilt, um die Zielsetzungen zu erreichen. Auch im Vergleich mit anderen Gemeinden wird die Gebühr nicht als zu hoch eingestuft (zB. Dürnten Mathiswiese 50.-/Mt. bzw. 500.-/J).

7 GROBKOSTENSCHÄTZUNG

Technische Massnahmen und Verfahren

Für die Umsetzung fallen einerseits Kosten für technische Massnahmen (Markierung / Ummarkierung und Signalisation) und andererseits Verfahrenskosten (Publikation etc.) an.

Es wird mit folgenden Kosten von rund Fr. 95'000.- gerechnet:

Strasse	Felder ca. Anzahl	Demarkierung 50	Markierung 150	Signalisation 1'000	Parkuhr 5'000	Verfahren 300	Bemerkung
Schlupfplatz	30 -	-	-	200 -	-	-	Anpassen Signal, Parkkarte Anstösser
Viehprämiierungsplatz Tennis / Neuhaus	frei	-	-	-	-	-	bestehend, neu Parkkarte Markierung / Signal mit Bauprojekt, Parkuhr
Badi	10 -	-	1'500 -	-	-	300	Viehprämiierungsplatz nutzen Auffrischen / Unterhalt, 1 BPP
Stuckparkplatz/Elba	frei	-	-	-	-	-	bestehend
Felseggstrasse	10	500	1'500	200 -	-	300	Parkuhr Stuck
Stampf Parkplatz	30 -	-	-	3'000	15'000	300	Parkkarte Angestellte und Beschäftigte
Hallenbad	8 -	-	-	2'000 -	-	300	1 BPP
Reithalle weiss	2 -	-	-	1'000 -	-	-	Parkkarte Angestellte
Badi hinten, weiss	9 -	-	-	1'000 -	-	-	Parkkarte Angestellte
Badi hinten, gelb	18	900	2'700 -	-	-	-	Parkkarte Angestellte
Steiner (Privat)	7	350	1'050	200 -	-	300	in Absprache mit Eigentümer
Bahnhofstrasse, Sonneck,							
Schwertplatz	Div.	-	-	3'000 -	-	300	Signaltafeln ersetzen / neu
Gemeindehaus	10 -	-	-	400 -	-	-	Signaltafeln ersetzen / neu
Fortunastrasse	Div.	-	-	400 -	-	-	Signaltafeln ersetzen / neu
Rosenthalstrasse	7 -	-	-	1'000 -	-	300	Markierung bestehend/Gestaltungskonzept
Gartenstrasse West / Kath. Kirche	7 -	-	1'050	2'000	-	300	Plan Konzept asa ag, angepasst
Gartenstrasse Ost	8 -	-	1'200	200 -	-	300	Plan Konzept asa ag, angepasst
Rütistrasse	5	250	750	200 -	-	300	
Bachtelstrasse	8	400	1'200	1'000 -	-	300	
Sanatoriumstrasse	4	200	600	200 -	-	300	in Absprache mit Kat. ZH
Tösstalstrasse	3	150	450	1'000 -	-	300	in Absprache mit Kat. ZH
Sportstrasse	5 -	-	-	1'000 -	-	300	ev. Zonensignal
Stampf- und Neuwiesstrasse	div.	-	-	2'000	-	300	
Haselstud- und Plattenstrasse	div.	-	-	2'000	-	300	
Binzhholzstrasse	4 -	-	600	2'000	-	300	
Friedhof	9 -	-	-	200 -	-	300	
Summe		2'750	12'600	24'200	15'000	5'400	
Total						59'950	
Mwst.					8.1%	4'900	
Planung					gemäss Offerte	22'300	
Reserve / Rundung ca.					15%	7'850	
Gesamttotal						95'000.00 CHF	

Folgekosten, Mehrkosten Unterhalt

Für die Bodenmarkierungen und Signalisation fallen regelmässige Instandstellungsarbeiten an. Je nach gewähltem Verfahren (Kaltplastik, Markierungsfarbe) liegt die Lebensdauer der Bodenmarkierungen zwischen 1 und 5 Jahren. Parkuhren weisen ebenfalls Unterhaltsbedarf auf. Allerdings besteht bereits ein Grossteil der Parkplätze und der Signalisationen, so dass die Mehrkosten für Unterhalt gegenüber heute minimal sein dürften.

Verwaltungs- und Kontrollaufwand

Für die Verwaltung entsteht ein Aufwand (Registrierung der Kennzeichen für Parkkarten, Kontrolle Wohnsitz, Kontrolle bei Wegzug etc.). Damit die Bewirtschaftung funktioniert, müssen Kontrollen stattfinden. Diese dürfen keine Regelmässigkeit aufweisen.

8 AUSWIRKUNGEN

Anzahl Parkplätze

Mit dem vorgesehenen Konzept ist die Markierung von zusätzlichen ca. 8 Parkplätzen (Binzholzstrasse 4, Gartenstrasse West 4) geplant. Alle anderen Parkplätze sind bereits bestehend.

Die Parkplätze der heutigen «blauen Zone» und gelb markierte Parkplätze beim Hallenbad werden ummarkiert. Dadurch verändert sich die Anzahl nicht.

Ordnung schaffen

Durch die Markierung der Parkfelder wird klar festgelegt, wo parkiert werden darf. Damit wird die gewünschte Ordnung der parkierten Fahrzeuge im Strassenraum in den Quartieren hergestellt.

Auswirkungen auf Nutzer



Im Bereich der neuen «weissen Zone» (max. 2 h, mit Parkkarte 8636 unbeschränkt) und wo neu Parkplätze markiert werden, kommt es für die Nutzer zu Veränderungen. Es darf nur noch auf den Parkplätzen parkiert werden und die Parkdauer ist beschränkt.

In den «weissen Zone» können die Parkkartenberechtigten (insb. Anwohner) nach dem Erwerb der Parkkarte wiederum weitgehend uneingeschränkt parkieren.

Für Besucher von ausserhalb stellt die Bewirtschaftung der «weissen Zone» eine Einschränkung dar, da z.B. Besuche oder ein längerer Aufenthalt immer mit dem Aufwand des Kaufs einer Tagesparkkarte verbunden sind. Durch die digitalen Zahlungsmöglichkeiten hält sich der Aufwand jedoch in Grenzen.

Privatstrassen

Für die Privatstrassen ist keine Bewirtschaftung möglich.

9 VERFAHREN UND UMSETZUNG

Erarbeitung

- Beratung mit der Kommission
- Beratung Gemeinderat
- Verhandlung mit der SBB (Vertrag / Bahnhaltsvertrag zur Regelung der Parkierung /P+R am Bahnhof)

Verabschiedung

- Weiterberatung Gemeinderat
- Preisüberwacher
- Mitwirkung Bevölkerung
(Informationsveranstaltung mit Vernehmlassung)
- Verabschiedung durch den Gemeinderat (Beschluss)

Umsetzung

Die Umsetzung des Konzepts wird mehrere Teile umfassen:

- Verabschiedung Parkierungs- und Parkkartenreglement
- allfällige Kredite für Demarkierung und Markierung von Parkfeldern im Strassenraum sowie Signalisation, Parkuhren usw.
- Verfügung/Bewilligung der Markierungen und Demarkierungen durch die Kantonspolizei
- Publikation der Parkierungsregelungen
- Ausschreibung der Arbeiten und planerische Begleitung der Umsetzung

Zuständigkeiten

Gemeindeversammlung, Gemeinderat

In der Regel muss die Gemeindeversammlung dem Parkierungsreglement zustimmen und dem Gemeinderat die Kompetenz für das Gebührenreglement und das Parkkartenreglement erteilen.

Kantonspolizei

Sämtliche Signalisationen und Markierungen müssen durch die Kantonspolizei verfügt respektive bewilligt werden. Die Gemeinde hat einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Gemeinde

Die Gemeinde ist auch für die Umsetzung und den Vollzug (Kontrolle) der Parkierungsregelungen zuständig.

ANHANG VARIANTENSTUDIUM

Variante 1 - Punktuell

Ansatz

Es werden nur die Hauptproblemstellen angegangen. Sollte sich zeigen, dass weitere Bereiche problematisch werden, wird für diese eine situationsangepasste Lösung gesucht.

Chefstrasse

V1.C0: Rigorose Kontrolle

Ein Parkieren mit zwei Rädern auf dem Trottoir ist unabhängig der Parkierungsregelung verboten (Art. 41 1 bis VRV).

V1.C1: Parkverbot dauerhaft

Vorteile	Nachteile
Keine Behinderung der Durchfahrt und der Sicht durch Fahrzeuge im Strassenraum Verbesserung Durchfahrt Velo	Fragliche Zustimmung KAPO, fehlende Verfügungsfähigkeit Geschwindigkeitsniveau dürfte eher steigen Keine Lösung für den Parkplatzbedarf

V1.C2: Möglichst viele Parkplätze markieren (ca. 4–5), keine Bewirtschaftung

Vorteile	Nachteile
Regelung der Bereiche in welchen parkiert werden kann, keine Behinderung der Sicht Teilweise Lösung für den Parkplatzbedarf Leichte Einflussnahme auf die Geschwindigkeit	Keine Verbesserung für die Veloroute Fragliche Einhaltung, weil die Anzahl Parkplätze nicht genügt Im vorderen Bereich keine Parkplätze möglich (Abstand > 30 m)

V1.C3: Möglichst viele Parkplätze markieren (ca. 4–5) und Bewirtschaftung mit Blaue Zone oder max. 2 h/Parkscheibe und Anwohnerbevorzugung

Vorteile	Nachteile
Regelung der Bereiche in welchen parkiert werden kann, keine Behinderung der Sicht Teilweise Lösung für den Parkplatzbedarf Leichte Einflussnahme auf die Geschwindigkeit Gleichbehandlung zwischen Miete und Nutzung der Parkplätze auf öffentlichem Grund durch kostenpflichtige Parkkarte und ggf. Verlagerung auf Privatgrund	Keine Verbesserung für die Veloroute Fragliche Einhaltung, weil die Anzahl Parkplätze nicht genügt Im vorderen Bereich keine Parkplätze möglich (Abstand > 30 m) Sehr hoher Aufwand für ca. 4–5 PP

Vermietung von Parkplätzen oder Parkkarten auf dem Viehprämiierungsplatz

Sofern effektiv zu wenige Parkplätze bestehen, könnte geprüft werden, ob eine Abgabe von Parkkarten für den Viehprämiierungsplatz oder gar eine Vermietung von Parkplätzen möglich wäre, um die Situation zu entlasten.

Stampf und Stampfstrasse

V1.S1: Parkieren gegen Gebühr (2 h gratis, ab 3 h CHF 1.-/h)

Vorteile	Nachteile
Langzeitparkierung möglich, aber kostenpflichtig Gleiche Regelung wie Schlipf, Vermeidung von Ausweichparkierung	Kontrollbedarf Bedarf nach einer Parkuhr Evtl. Druck auf die Neuwiesstrasse

Parkkarte für Gemeindeangestellte

Im Falle einer gleichen Regelung wie im Bereich des Schlipfplatzes wird empfohlen, Angestellten Parkkarten für diesen Parkplatz zu geben, so dass die Parkplätze auf dem Schlipf tendenziell den Kunden/Zentrumsbesuchern zur Verfügung stehen.

V1.S2: Ausdehnung des Parkplatzangebotes

Vorteile	Nachteile
Es bestehen genügend Plätze, auch wenn Ausweichparkierung und Langzeitparkierung stattfindet Evtl. Verlagerung von Parkplätzen weg vom Schlipf / Platzaufwertung	Platzbedarf Kosten Nicht Aufgabe der Gemeinde Keine Gleichbehandlung (Miete/Gratisparkierung)

V1.S3: Zeitliche Beschränkung (z.B. max. 3 h)

Vorteile	Nachteile
Kein Aufwand für Gebührenerhebung (Parkuhr) Vermeidung von Ausweichparkierung von Angestellten, Langzeitparkierung etc. Parkkarte für Angestellte denkbar	Kontrollbedarf Keine Einnahmen Keine Möglichkeit länger zu parkieren Evtl. Druck auf die Neuwiesstrasse

Gartenstrasse Süd

V1.G1: Weisse Parkplätze, keine Bewirtschaftung

Vorteile	Nachteile
Klare Regelung wo parkiert werden darf Anwohner und weitere Personen können nach wie vor unbegrenzt parkieren	Evtl. P+R Ausweichparkierer

V1.G2: Weisse Parkplätze, max. 3 h

Vorteile	Nachteile
Evtl. Entlastung der Bahnhofstrasse durch längere Gratiszeit Vergleichbare Regelung wie in anderen Bereichen	Kontrollaufwand Anwohner können nicht mehr unbegrenzt parkieren*

V1.G3: Weisse Parkplätze, max. 2 h

Vorteile	Nachteile
Vereinheitlichung	Kontrollaufwand Anwohner können nicht mehr unbegrenzt parkieren*

* Anwohnern könnte eine Parkkarte verkauft werden (= Gleichbehandlung Miete/Strassenraum, Aufwand für ein Parkkartenreglement)

P+R

Im Bereich des P+R ist die Gemeinde nicht selbstständig handlungsfähig. Die Lösung muss zusammen mit der SBB festgelegt und im Bahnhofsvertrag oder dergleichen festgelegt werden.

V1.B1: Parkieren gegen Gebühr (2 h gratis, ab 3 h CHF 1.-/h, Tageskarte SBB CHF 5.-/40.-/400.-)

Vorteile	Nachteile
Gleichbehandlung wie im Bereich der Bahnhofstrasse	Kontrollaufwand (besteht heute schon) Gewisser Platzbedarf Einverständnis der SBB

V1.B2: Parkieren gegen Gebühr (3 h gratis, ab 4 h CHF 1.-/h, Tageskarte SBB CHF 5.-/40.-/400.-)

Vorteile	Nachteile
Evtl. Entlastung der Bahnhofstrasse durch längere Gratiszeit	Kontrollaufwand (besteht heute schon) Platzbedarf und Einverständnis der SBB

V1.B3: Reiner P+R-Platz: Günstigerer Tarif als Bubikon und Rüti

Vorteile	Nachteile
Kein Anreiz, mit dem Auto an andere Bahnhöfe zu fahren	Keine Doppelnutzung Zentrum und P+R

SBB Parkkarten
(CHF Tag/Monat/Jahr)

Gemäss Webseite SBB hat Rüti folgende Tarife: CHF 14.-/50.-/500.-. Für Bubikon werden folgende Tarife ausgewiesen: CHF 8.-*/50.-/500.-. Damit ist bereits heute die Tageskarte in Wald (CHF 5.-/40.-/400.-) günstiger als in den anderen Gemeinden. In Bubikon bestehen jedoch im Umfeld des Bahnhofs weitere Parkplätze die als vergleichsweise günstige P+R-Parkierung genutzt werden können.

Die Monatskarte des ZW ist ab Bubikon nach Uster oder Dübendorf rund CHF 40.- günstiger als ab Wald. Dies kann jedoch nicht durch den Parkplatztarif wettgemacht werden. Gleiches gilt für die Jahreskarte.

* Je nach Quelle: CHF 5.-/Tag oder CHF 8.-/Tag oder 1-6 h CHF 0.5/h ab 7 h CHF 0.25/h = CHF 7.50/24h oder CHF 4.50/Arbeitstag

Variante 2 - Vereinheitlichung

Ansatz

Neben den unter Kap. 6.1 genannten Hauptproblemstellen werden weitere Bereiche angegangen und Regelungen vereinheitlicht.

V2.1: Verzicht auf Blaue Zone

Bereiche (Gartenstrasse, Bachtelstrasse, Ref. Kirche/Schirmgasse, Fels-eggstrasse), welche heute als Blaue Zone ausgewiesen sind (= max. 1 h 29 min), werden ebenfalls der Regelung max. 2 h mit Parkscheibe (sogenannte «weisse Zone») unterstellt.

Vorteile	Nachteile
Gleiche Regelung in den wesentlichen Bereichen Die «weisse Zone» bietet den Gemeinden mehr Regelungsfreiheit als die «Blaue Zone».	Die 3 h-Regelung über Mittag entfällt. Es besteht kein effektiver Anlass für die Vereinheitlichung. Die «weisse Zone» ist weniger bekannt.

V2.2: Verzicht auf max. 2 h mit Parkscheibe («weisse Zone»)

Bereiche welche heute mit «max. 2 h mit Parkscheibe» bewirtschaftet sind, werden neu der Blauen Zone zugewiesen.

Vorteile	Nachteile
Gleiche Regelung in den wesentlichen Bereichen Die Blaue Zone ist eine bekannte Regelung, über Mittag bietet sie eine längere Parkdauer (3 h).	Die Blaue Zone ist klar geregelt und weist kaum Spielraum für individuelle Anpassungen auf. Es besteht kein effektiver Anlass für die Vereinheitlichung.

Im Sinne des Gewerbes wurde das Ausscheiden einer Blauen Zone im Zentrum bislang als ungeeignet beurteilt. Die Regelung mit einer maximalen Parkdauer von 2 h wird durch die Gemeinde als angemessen erachtet.

Variante 3 – Ausdehnung Bewirtschaftung

Ansatz

Neben den unter Kap. 6.1 genannten Hauptproblemstellen werden weitere Bereiche angegangen, Regelungen gemäss Kap. 6.2 vereinheitlicht und auf heute unbewirtschaftete Bereiche ausgedehnt.

Weil die heute unbewirtschafteten weissen Parkplätze im Strassenraum für Anwohner zugänglich sein sollten, wird eine Anwohnerbevorzugung über Parkkarten erforderlich.

V3.1: Blaue Zone im Zentrum und «weisse Zone» im Umfeld

Die zentralen Bereiche, bei welchen ein schneller Wechsel und keine Anwohnerbevorzugung erwünscht ist, werden der Blauen Zone zugewiesen.

Die heute nicht bewirtschafteten Bereiche (Gartenstrasse Süd, Rosenthalstrasse, Stampf-, Neuwies-, Platten- und Haselstudstrasse, sowie ggf. Chefstrasse, Speerstrasse und Sportstrasse werden der «weissen Zone» zugewiesen (z.B. max. 3 h). Es wird eine kostenpflichtige Anwohnerparkkarte abgegeben. Für Beschäftigte könnte ebenfalls eine Parkkarte abgegeben werden. Die entsprechenden Bedingungen sind in einem Reglement festzulegen.

V3.2: Max. 2 h im Zentrum und «weisse Zone» im Umfeld

Für die zentralen Bereiche, bei welchen ein schneller Wechsel und keine Anwohnerbevorzugung erwünscht ist, wird im Sinne des Gewerbes weiterhin in der Regelung max. 2 h belassen. Es werden keine Parkkarten abgegeben.

Die heute nicht bewirtschafteten Bereiche (Gartenstrasse Süd, Rosenthalstrasse, Stampf-, Neuwies-, Platten- und Haselstudstrasse, sowie ggf. Chefstrasse, Speerstrasse und Sportstrasse werden der «weissen Zone» zugewiesen (z.B. max. 3 h). Es wird eine kostenpflichtige Anwohnerparkkarte abgegeben. Für Beschäftigte könnte ebenfalls eine Parkkarte abgegeben werden. Die entsprechenden Bedingungen sind in einem Reglement festzulegen.

Vorteile	Nachteile
Kein längeres kostenfreies Parkieren (Gleichbehandlung Miete/Strassenraum)	Aufwand für Parkkarten und Kontrollen
V3.1: Klare Regelung (blau = keine Parkkarte, weiss = Parkkarte)	V3.1 Die Blaue Zone bietet wenig Parkdauer.
V3.2: Keine Veränderung gegenüber heute und ausreichende Parkdauer für Besorgungen	V3.2 Die Unterscheidung mit/ohne Parkkarte ist nicht direkt klar
3 h bieten nach wie vor relativ viel Zeit für Besuche	
Kein Ausweichparkieren auf Gratisparkplätze & Einnahmen	
Verbesserung der Verfügbarkeit der Parkplätze (durch die kostenpflichtigen Parkkarten werden einzelne animiert, ihre Garage aufzuräumen oder einen Parkplatz auf Privatgrund zu mieten)	

Variante 4 – Ausdehnung Gebührenpflicht

Ansatz

Neben den unter Kap. 6.1 genannten Hauptproblemstellen werden weitere Bereiche angegangen. Im Zentrum wird eine generelle Kostenpflicht vorgesehen und die heute unbewirtschafteten Bereiche werden bewirtschaftet.

Weil die heute unbewirtschafteten weissen Parkplätze im Strassenraum für Anwohner zugänglich sein sollten, wird eine Anwohnerbevorzugung über Parkkarten erforderlich.

V4: Gebührenpflicht im Zentrum und «weisse Zone» im Umfeld

Die zentralen Bereiche (heute max. 2 h oder Blaue Zone) werden in Abstimmung mit der P+R-Anlage gebührenpflichtig und die max. Dauer von 2 h wird beibehalten, so dass weiter ein schneller Wechsel erfolgt. Grundsätzlich wären für die Strassenparkplätze auch höhere Gebühren als im Bereich der grösseren Parkplätze möglich, um eine Priorisierung im Bereich der grösseren Parkplätze zu fördern. Eine längere Parkdauer wird auf den Plätzen gegen Gebühr zugelassen (Schlipf, Bahnhof, Stampf).

Die heute nicht bewirtschafteten Bereiche (Gartenstrasse Süd, Rosenthalstrasse, Stampf-, Neuwies-, Platten- und Haselstudstrasse, sowie ggf. Chefstrasse, Speerstrasse und Sportstrasse werden der «weissen Zone» zugewiesen (z.B. max. 3 h). Es wird eine kostenpflichtige Anwohnerparkkarte abgegeben. Für Beschäftigte könnte ebenfalls eine Parkkarte abgegeben werden. Die entsprechenden Bedingungen sind in einem Reglement zu regeln.

Vorteile	Nachteile
Kein längeres kostenfreies Parkieren (Gleichbehandlung Miete/Strassenraum)	Es besteht kein effektiver Anlass für die Ausdehnung
Gleichbehandlung mit kostenpflichtiger P+R-Anlage	Aufwand für Parkkarten und Kontrollen
Klare Regelung (Kostenpflicht = keine Parkkarte, weiss = Parkkarte)	Hoher Aufwand für Kontrollen im Bereich der Gebührenpflicht
3 h bieten nach wie vor relativ viel Zeit für Besuche	Ggf. Ablehnung durch Gewerbe und Bevölkerung
Kein Ausweichparkieren auf Gratisparkplätze	
Einnahmen	
Verbesserung der Verfügbarkeit der Parkplätze (durch die kostenpflichtigen Parkkarten werden einzelne animiert, ihre Garage aufzuräumen oder einen Parkplatz auf Privatgrund zu mieten)	

Variante 5 – Nachtparkgebühr

Für Wald nicht empfohlen

Durch eine Nachtparkgebühr wird das Parkieren in der Nacht auf allen öffentlichen Plätzen und allen öffentlichen Strassen gebührenpflichtig.

Die Lösung wird in der Regel dann angewendet, wenn vielerorts und vor allem nachts auf der Strasse parkiert wird. Eine Nachtparkgebühr wird jedoch für Wald nicht als zweckmässig beurteilt, weil die Herausforderungen auch oder vor allem am Tag bestehen.

Beurteilung

Vereinheitlichung und Ausdehnung

Entsprechend den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Varianten und entsprechend dem Regelungsbedürfnis für die dezentraleren Bereiche, wird ein Konzept im Sinne der Variante **V3.2** angestrebt.

Damit sollen die dezentralen Bereiche geregelt und dennoch den Anwohnern die Möglichkeit gegeben werden, länger parkieren zu können. Im Zentrum bleiben die heutigen 2 Stunden erhalten, welche genügend Zeit für Besorgungen bieten (Gewerbe).